



**Antrag auf Bewilligung von Sonderleistungen
nach § 24 Absatz 3 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt -**

BG-Nummer: 31506//00 _____

Ich _____,
Vor- und Nachname in Blockbuchstaben

geboren am _____,
Geburtsdatum

beantrage folgende Sonderleistung(en) nach § 24 Absatz 3 SGB II:

Schwangerschaftsbekleidung

Erstaussstattung zur Geburt

Der voraussichtliche Entbindungstermin ist am _____. Ein Nachweis (z. B. ärztliche Bescheinigung) ist beigefügt. Die Leistungen sollen auf mein Ihnen bekanntes Konto überwiesen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Schwanger?!

Hinweise des Jobcenter Rhein-Berg

Ein neuer Lebensabschnitt steht Ihnen bevor und wirft sicher einige Fragen bei Ihnen auf. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen Hinweise zu den Regelungen und Möglichkeiten bei einer Schwangerschaft im Leistungsbezug geben. Für alle weitergehenden Fragen steht Ihnen Ihre Fachkraft Materielle Leistungsgewährung gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Wenn Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, schwanger und mit dem zukünftigen Kindesvater nicht verheiratet sind, gelten für Sie im Jobcenter Rhein-Berg besondere Verpflichtungen und Rechte.

1. Vor der Geburt

Sie haben bereits vor der Geburt die Möglichkeit die Vaterschaft vom Jugendamt feststellen zu lassen. Die Beistandschaft beurkundet für Sie die Vaterschaft rechtskräftig. Sie wird wie ein Anwalt für Ihr Kind tätig. Kosten entstehen für Sie dadurch nicht. So können Sie persönlich, ggf. aber auch die Unterhaltsheranziehung des Jobcenters Rhein-Berg, den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes verfolgen.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin beim Jugendamt zur persönlichen Vorsprache. Wenn möglich, sollte Sie der zukünftige Vater des Kindes begleiten. Sollte der zukünftige Vater des Kindes nicht bei der Feststellung mitwirken, leitet die Beistandschaft ein gerichtliches Feststellungsverfahren ein.

Die Unterlagen, die Sie von der Beistandschaft erhalten, sind von Ihnen umgehend dem Jobcenters Rhein-Berg zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Nach der Geburt

Ab jetzt sind Sie verpflichtet, die Vaterschaft anerkennen zu lassen und die Unterlagen umgehend beim Jobcenter Rhein-Berg einzureichen. Leben Sie nicht mit dem Vater des Kindes zusammen und zahlt dieser auch keinen Unterhalt, sprechen Sie nach vorheriger Terminvereinbarung beim Jugendamt (Unterhaltsvorschusskasse) vor und beantragen Unterhaltsvorschuss.

Ebenfalls müssen Sie umgehend für sich Elterngeld und Kindergeld beantragen. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Übersicht auf der nächsten Seite.

3. Was Ihnen zusteht

Wenn Sie den Mutterpass vorlegen werden Ihnen bei Bedarf und Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen folgende zusätzliche Leistungen bewilligt:

- Mehrbedarf Schwangerschaft in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Entbindungstermin.
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft ab dem 4. Schwangerschaftsmonat als pauschale Bekleidungsbeihilfe in Höhe von 150,00 Euro.
- Erstausrüstung bei Geburt ab dem 6. Schwangerschaftsmonat als pauschale Beihilfe für Babywäsche, Mobiliar und Gebrauchsgegenstände in Höhe von 425,00 Euro.